

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten  
des deutsch-finnischen Abkommens  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen  
und über das gleichzeitige Außerkrafttreten früherer Abkommen**

**Vom 2. November 2017**

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. April 2017 zu dem Abkommen vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2017 II S. 466, 467) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 28 Absatz 2

am 16. November 2017

in Kraft treten wird.

Nach Artikel 28 Absatz 3 dieses Abkommens werden das Abkommen vom 25. September 1935 zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Finnland über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (RGBl. 1936 II S. 28, 37) und das Abkommen vom 5. Juli 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie einiger anderer Steuern (BGBl. 1981 II S. 1164, 1165)

mit Ablauf des 15. November 2017

außer Kraft treten.

Berlin, den 2. November 2017

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Michael Koch